



80's 90's Schlager & heute

S U M M E R

Dance

am 10.08. ab 18:30
beim

MAULTASCHENWIRT
Genuss an der Nebelshöhe

mit DJ Reflex

REFLX
DJ / Producer

trendcafé
krone

**Markttag
im Trendcafé**

Unterstützt
die Willmandinger
Tradition! Wir
freuen uns über
euren Besuch.

29.07. | Bratwurst & Kartoffelsalat 8.9
2024 | Saure Kutteln mit Weckle 7.9
Maultaschen & Kartoffelsalat 10.9

Rathausstraße 11 | 72820 Sonnenbühl | www.trendcafé-krone.de



Aktuelle amtliche Informationen

Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

Billigungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf „Bitze Erweiterung III“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf „Bitze Erweiterung III“

Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat am 18.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Bitze Erweiterung III“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen, und den Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bitze Erweiterung III“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen gebilligt und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bitze Erweiterung III“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und damit der Sicherung von Arbeitsplätzen eines ortsansässigen Betriebs geschaffen. Damit einhergehend wird die Wettbewerbsfähigkeit des bestehenden Unternehmens gestärkt, was sich zugleich positiv auf die Gesamtentwicklung der Gemeinde auswirken wird.

Sonnenbühler Jubilare

Altersjubilare
Ortsteil Genkingen
28.07. Friedrich Bliklen, 70 Jahre
02.08. Elisabeth Herrmann, 85 Jahre

Ortsteil Undingen
30.07. Norbert Betz, 70 Jahre

Ortsteil Willmandingen
02.08. Hilde König, 85 Jahre

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit.

FINK GMBH | 72793 Pfullingen | 07121 9793 - 0



Der bestehende Betrieb plant kurzfristig eine Betriebserweiterung direkt an der bestehenden Werksfläche, wofür zeitnah Flächen zur Erweiterung benötigt werden. Hierfür eignen sich ausschließlich die Flächen westlich der Werksfläche, da die Flächen südlich des bestehenden Betriebs aufgrund der topographischen Gegebenheiten für eine Betriebserweiterung nur schwer herangezogen werden können. Entwicklungsmöglichkeiten auf den Flächen östlich des bestehenden Betriebs sind aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung ebenfalls sehr schwer umzusetzen (Planung in eine Gemengelage). Dies würde zu weiteren Konflikten führen. Daher wird im östlichen Bereich langfristig eine angemessene, städtebaulich verträgliche Umgestaltung im Anschluss an den Ortskern angestrebt (Gliederung der Art der Nutzung). Eine Betriebsverlagerung an einen anderen Standort scheidet aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Südwesten von Willmandingen am dortigen Siedlungsrand. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Betriebsgebäude sowie eine dazugehörige asphaltierte Parkplatzfläche. Im östlichen Bereich des Geltungsbereichs befinden sich zudem mehrere Wohngebäude. Im westlichen Bereich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem durchquert die K 6731 (Melchinger Straße) den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Südlich und westlich des Plangebiets grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nach Norden begrenzen bestehende Gewerbegebiete sowie die K 6731 (Melchinger Straße) das Plangebiet. Im Osten begrenzen Wohn-/Betriebsgebäude sowie ein Friedhofsgelände das Plangebiet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 76 (teilweise); 77 (teilweise); 840; 841; 842; 843; 845 (teilweise); 846; 847; 848; 851 (teilweise); 855; 861; 933; 934; 935; 936; 940; 941; 941/1; 942; 944 (teilweise); 944/1; 944/2; 945 (teilweise) und 946 (teilweise).

Der Geltungsbereich wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss in seiner Abgrenzung verändert. So wurden im Osten Teile der Gottlieb-Sauer-Straße (Flst. Nr. 76) sowie ein kleiner Teil des an die Straße anschließenden Flurstücks Nr. 77 in den Geltungsbereich mit einbezogen. Darüber hinaus wurde das Plangebiet im Nordosten um das Flurstück Nr. 840 erweitert.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 8,65 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 18.07.2024.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 29.07.2024 bis Freitag, dem 06.09.2024, auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse https://www.sonnen-buehl.de/start/rathaus+_+gemeinde/amtliche_oeffentliche+bekanntmachungen.html veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Rathaus Gemeinde Sonnenbühl, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl (Zimmer 105, 1. Obergeschoss (barrierefrei/Aufzug vorhanden)).

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Sonnenbühl:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **06.09.2024**, Stellungnahmen an info@sonnenbuehl.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sonnenbühl (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Sonnenbühl (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Sonnenbühl, den 26.07.2024

Uwe Morgenstern
Bürgermeister

**Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen**

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
4. Änderung (Bitz Erweiterung III)

des Flächennutzungsplans Sonnenbühl
Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen, Land-
kreis Reutlingen

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat am 18.07.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan Sonnenbühl, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.



Ziel und Zweck der Planung

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bitze Erweiterung III“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und damit der Sicherung von Arbeitsplätzen eines ortsansässigen Betriebs geschaffen. Damit einhergehend wird die Wettbewerbsfähigkeit des bestehenden Unternehmens gestärkt, was sich zugleich positiv auf die Gesamtentwicklung der Gemeinde auswirken wird.“

Der bestehende Betrieb plant kurzfristig eine Betriebserweiterung direkt an der bestehenden Werksfläche, wofür zeitnah Flächen zur Erweiterung benötigt werden. Hierfür eignen sich ausschließlich die Flächen westlich der Werksfläche, da die Flächen südlich des bestehenden Betriebs aufgrund der topographischen Gegebenheiten für eine Betriebserweiterung nur schwer herangezogen werden können. Entwicklungsmöglichkeiten auf den Flächen östlich des bestehenden Betriebs sind aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung ebenfalls sehr schwer umzusetzen (Planung in eine Gemengelage). Dies würde zu weiteren Konflikten führen. Daher wird im östlichen Bereich langfristig eine angemessene, städtebaulich verträgliche Umgestaltung im Anschluss an den Ortskern angestrebt (Gliederung der Art der Nutzung). Eine Betriebsverlagerung an einen anderen Standort scheidet aus.“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Festlegung eines Gewerbe- und Mischgebietes zieht die Flächennutzungsplanänderung nach sich. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2024 gefasst. Am 18.07.2024 wurde der Vorentwurf vom Gemeinderat gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Für die Ausweisung der gewerblichen Baufläche wird eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Die Fläche hat eine Größe von zusammen ca. 4,29 ha. Für die Ausweisung der gemischten Baufläche wird eine gewerbliche Baufläche umgewandelt. Die Fläche hat eine Größe von ca. 1,41 ha.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 789, 797/2, 797/1, 861, 851, 944, 76 und 1/7 (alle jeweils teilweise) sowie die Flurstücke Nr. 936, 935, 934, 933, 941, 941/1, 940, 855, 848, 847, 846, 843, 842, 841 und 840 (alle jeweils vollständig). Die Abgrenzung entspricht nicht ganz dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bitze Erweiterung III“. Die innerhalb dieses Bebauungsplanes ebenfalls noch enthaltenen Flurstücke Nr. 72, 73, 77 und 861 sind im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche oder gemischte Bauflächen enthalten und müssen daher nicht mehr geändert werden.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonnenbühl sind die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft und gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

Das Plangebiet der 4. Änderung (Bitze Erweiterung III) des Flächennutzungsplanes wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht für jedermann die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf der 4. Änderung (Bitze Erweiterung III) des Flächennutzungsplanes Sonnenbühl wird mit Begründung

von Montag, dem 29.07.2023 bis Freitag, dem 06.09.2024,

je einschließlich, bei der Gemeinde Sonnenbühl, Rathaus (Bürgermeisteramt) in Sonnenbühl, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl, Zimmer 105, 1. Obergeschoss (barrierefrei/Aufzug vorhanden) während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 06.09.2024, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Sonnenbühl (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung Sonnenbühl richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Sonnenbühl:

Montag bis Freitag	vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Sonnenbühl, den 26.07.2024

Uwe Morgenstern

Bürgermeister

Hunde und Pferde

Das Thema Hunde bleibt ein Dauerbrenner. Hundehinterlassenschaften, die nicht vom Besitzer entsorgt werden, sind ein großes Problem bei uns in Sonnenbühl! Bitte nehmen Sie als Hundebesitzer die Verpflichtung ernst und entfernen Sie die Hinterlassenschaften Ihrer Hunde aus der Natur, den Wegen und Straßen. Dafür wurden in ganz Sonnenbühl entsprechende Behältnisse angebracht.

Sollten Sie ein solches Behältnis an einer bestimmten Stelle vermissen, können Sie uns das gerne melden.

Die Gemeinde Sonnenbühl möchte Sie dringend darum bitten auf anderer Personen Rücksicht zu nehmen, wenn Sie mit Ihren Hunden unterwegs sind. **Hunde sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen!**

Auch bei Pferden werden leider immer wieder die großen Hinterlassenschaften einfach auf Straßen und Wegen liegen gelassen. Hier geht der Apell in die genau gleiche Richtung. Der Reiter ist verpflichtet, die Hinterlassenschaften zu entfernen.

Bitte übernehmen Sie Verantwortung für Ihre Tiere.

**Planen Sie einen neuen Katalog?
Wir helfen Ihnen weiter.**

 FINK GMBH | 07121 9793-0 | info@der-fink